

Feststellung gemäß § 5 UVPG

EnBW Contracting GmbH, Stuttgart

GAA Hannover v. 23.09.2024 — H 911036333 / H 23-170 —

Die Firma EnBW Contracting GmbH, 70567 Stuttgart, Schelmenwasenstraße 15, hat mit Schreiben vom 07.12.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Dampfzentrale bestehend aus drei bivalent gefeuerten Dampfkesseln sowie eines Holzheizwerkes mit einem weiteren Dampfkessel am Standort in 30926 Seelze, Wunstorfer Straße 40, Gemarkung Seelze, Flur 1, Flurstück 39 beantragt.

Gegenstand des Vorhabens sind u.a.:

- Errichtung und Betrieb eines Holzheizwerkes mit einer max. Durchsatzkapazität von 2,2 t/h und des Holzlagers 1,
- Errichtung und Betrieb des Holzlagers 2 mit einer max. Lagerkapazität von 1.080 t.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i. m. V. Nr. 8.1.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Gem. § 7 Abs. 1 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien durchzuführen. Im vorliegenden Fall hat die Prüfung zum Ergebnis geführt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Merkmale des Vorhabens:

Das beantragte Vorhaben beinhaltet die Errichtung der genannten Anlagen und der zugehörigen Gebäude. Weiter werden technische Heizwasser-, Kühlwasser- und Solekaltwasseranlagen errichtet.

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Anlagenteile erfolgt am bestehenden Betriebsstandort der Fa. Honeywell in Seelze. Die EnBW CG wird als sogenannter Contracting-Partner den Bau und den Betrieb der Dampfzentrale und des Holzheizwerkes übernehmen und die Fa. Honeywell in Seelze mit den benötigten Medien¹ beliefern.

Durch das Vorhaben wird eine Fläche von ca. 4.526 m² dauerhaft in Anspruch genommen; für die Baustelleneinrichtungsfläche werden ca. 1.675 m² temporär in Anspruch genommen. Grundwasser wird betriebsbedingt nicht entnommen.

Im Vorhabengebiet besteht ein mögliches Jagdrevier für Fledermäuse, jedoch keine Quartiereignung. Der Untersuchungsraum bietet Brutmöglichkeiten für Offenlandbrüter, Gehölzbrüter oder Siedlungsbrüter. Hierfür wurden Maßnahmen festgelegt, um die Auswirkungen zu vermindern oder gar zu verhindern.

Wesentliche Abfälle oder Abfallmengen zur Verwertung oder Beseitigung fallen nur am Holzheizwerk in Form von Asche an. Abfälle, wie Altöl aus Schmierölen und Maschinenölen sowie ölhaltige Lappen fallen nur in geringen Mengen an und werden wie die Abfälle, die in der Bauphase anfallen, ordnungsgemäß in dafür zugelassenen Anlagen entsorgt.

Die Verbrennungsabgase des Holzheizwerkes und des Dampfkessels werden über Schornsteine abgeleitet.

Die durch die Vorhabenträgerin am Standort Seelze beantragte Anlage unterliegt – ausweislich der vorgelegten Unterlagen - nicht dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

¹ Dampf und weitere erzeugte Medien (Solekaltwasser, Kühlwasser und Heizwasser)

Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens zu besorgen.

Standort des Vorhabens:

Fläche für Siedlung u. Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung sind im Bereich und der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens nicht vorhanden.

Bei dem Standort des Vorhabens sind folgende Gebiete potenziell betroffen:

- Natura 2000-Gebiete,
- gesetzlich geschützte Biotope und
- Gebiete mit erhöhter Bevölkerungsdichte (Stadt Seelze).

Mögliche Beeinträchtigungen der Wohngebiete und der gesetzlich geschützten Biotope durch Schall, Erschütterung sowie Luftschadstoffimmissionen, werden aufgrund der Unterschreitung der Richtwerte der TA Luft, TA Lärm und AVV Baulärm als gering eingestuft.

Erhebliche baubedingte Auswirkungen können aufgrund der zeitlichen Befristung und des Umfangs der Baumaßnahmen sowie bei Beachtung artenschutzrechtlicher Belange gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Erhebliche anlagebedingte Auswirkungen können ausgeschlossen werden, da die geplanten Anlagenteile auf dem Werksgelände der Fa. Honeywell in Seelze in unmittelbarer Nachbarschaft bereits bestehender Gebäude und technischen Einrichtungen errichtet werden, welche teilweise größere Höhen als die geplanten Anlagen aufweisen. Der Anlagenstandort ist bereits vorgeprägt, sodass das Landschaftsbild durch das Vorhaben keine wesentliche Änderung erfährt.

In Bezug auf betriebsbedingte Auswirkungen durch Luftschadstoffe wird durch die Immissionsprognose belegt, dass durch betriebsbedingte Luftschadstoffimmissionen aufgrund der irrelevanten Zusatzbelastungen bzw. der geringen Emissionsmassenströme auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Das zum Vorhabenstandort nächstgelegene NATURA 2000-Gebiete sind die FFH-Gebiete „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE-3021-331).

Im Rahmen der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurde festgestellt, dass keine Anhaltspunkte für erhebliche Beeinträchtigungen bestehen und daher kein vertiefender Prüfungsbedarf im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden unter Betrachtung der in Nr. 3 der Anlage 3 UVPG genannten Gesichtspunkte keinen Anlass dazu, dass erheblich nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind.

In der Gesamtheit wurde durch die allgemeine Vorprüfung festgestellt, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.